



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
30/2019 (15. Mai 2019)

Aufwandsentschädigungsordnung

Vom 15.05.2019¹

Präambel

Diese Ordnung ist entsprechend §65a Satz 1 LHG als Satzung zu behandeln. Änderungen bedürfen nach §65b Satz 2 LHG der Genehmigung des Rektorates.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden die weiblichen Bezeichnungen verwendet, sofern keine neutrale Bezeichnung möglich ist.

Inhalt

I. Allgemeines.....	95
§1 Grundlagen.....	95
§2 Volumen	95
§3 Berechtigte Personengruppen	95
§ 5 Auszahlung.....	95
II. Übergangs- und Schlussbestimmungen	96
§ 6 Änderungen.....	96
§ 7 Kenntnissnahme der Pädagogischen Hochschule	96
§ 8 Salvatorische Klausel	96
§ 9 Inkrafttreten	96

I. Allgemeines

§1 Grundlagen

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft zahlt den ehrenamtlichen Studierendenvertreterinnen keine Gehälter für diese Tätigkeiten aus. Nach §65a Absatz 7 Satz 2 LHG kann das Legislativorgan eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen, dies zu regeln ist Aufgabe dieser Ordnung.

§2 Volumen

- (1) Das Studierendenparlament beschließt, entsprechend der Finanz- und Haushaltsordnung, zusammen mit dem Haushaltsplan die im Haushalt festgesetzte Maximalsumme der für das Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel zur Auszahlung von Aufwandsentschädigungen.
- (2) Diese Summe kann bei Bedarf unterjährig durch Beschluss des Studierendenparlamentes geändert werden.

§3 Berechtigte Personengruppen

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft zahlt für folgende Ämter monatlich folgende Summen aus:

Exekutive

- Vorsitz der VS	200,00 €
- Stellv. Vorsitz VS	150,00 €
- Finanzreferat	200,00 €
- anderen AStA-Referate	100,00 €

Legislative

- Parlamentspräsident	40,00 €
- Stellv. Parlamentspräsident	40,00 €
- Parlamentarier	30,00 €

Dezentral

- Senat	50,00 €
- Hochschulrat	20,00 €
- Fakultätsrat	10,00 €
- Fachbereichsvorsitzender	30,00 €
- Autonome Referenten	20,00 €

(2) Die Vorsitzende kann weitere zusätzliche 3.600,00 € pro Jahr nach Bedarf vergeben.

§4 Kürzung und Aufstockung

- (1) Eine Kürzung der Aufwandsentschädigung kann erfolgen, wenn die betreffende Person den Tätigkeiten im Amt nicht nachkommt.
- (2) Die Vorsitzende und die Parlamentspräsidentin kürzen die Aufwandsentschädigungen nach eigenem Ermessen. Die Kürzung ist anschließend im Studierendenparlament zu verhandeln und zu Bestätigen oder rückgängig zu machen.
- (3) Eine Aufstockung ist möglich, wenn eine Person über einen längeren Zeitraum oder in erheblichem Umfang mehr leistet, als es in dem von ihr übernommenen Amt üblich ist. Dies kann in Form einer dauerhaften Erhöhung des monatlichen Betrags oder in Form einer Einmalzahlung erfolgen.
- (4) Die Aufstockung wird bei der Vorsitzenden beantragt. Sie entscheidet zusammen mit der Parlamentspräsidentin nach eigenem Ermessen. Sie können dabei die Maximalsumme in Exekutive und Legislative nicht überschreiten. Auch sind sie an die Maximalgrenze nach §2 Absatz 1 gebunden.
- (5) Die Aufstockung muss dem Parlament auf der nächsten Sitzung angezeigt werden. Das Parlament kann die Aufstockung auf dieser Sitzung zurücknehmen.

§ 5 Auszahlung

- (1) Aufwandsentschädigungen können nur für die aktuelle Legislatur ausgezahlt werden. Eine rückwirkende Auszahlung für eine vorherige Legislatur ist unzulässig.
- (2) Unabhängig der Häufung der Ämter kann eine einzelne Person monatlich maximal 200€ und damit jährlich maximal 2.400,00€ als Aufwandsentschädigung geltend machen.
- (3) Eine Person, welche nicht für die zentrale Exekutive tätig ist, kann maximal 100,00 € und damit jährlich maximal 1.200,00€ als Aufwandsentschädigung geltend machen.
- (4) Zur Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist die Beantragung bei der Vorsitzenden der VS erforderlich. Dies hat mindestens den Namen, das Amt und die zur Auszahlung notwendigen Informationen zu enthalten.

¹ Die Änderungen folgender StuPa-Sitzungen sind eingearbeitet und am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft getreten:

- (5) Eine rückwirkende Auszahlung ist in der Regel nicht möglich.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 6 Änderungen

- (1) Als Änderung an dieser Ordnung ist sowohl eine Änderung des Wortlautes dieser Ordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Die erforderliche Mehrheit diese Satzung zu ändern findet sich in der Organisationssatzung der VS.

§ 7 Kenntnisnahme der Pädagogischen Hochschule

Diese Ordnung und Änderungen dieser Ordnung sind dem Rektorat der Hochschule anzuzeigen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Verstößt ein Teil dieser Ordnung gegen gültiges Recht, wird dieser Teil ungültig, ohne dass der Rest dieser Ordnung davon berührt wird. Dieser Teil muss nach Bekanntwerden in der nächsten StuPa-Sitzung zur Überarbeitung vorgelegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Sie ersetzt damit die Satzung vom 18.07.2016, die hiermit außer Kraft tritt.

Ludwigsburg, 19.05.2019
Gez. Michael Breitner

Anhang zur AWE-Ordnung

Die Auszahlungssummen setzen sich aus einer für die Ämter durchschnittlich festgelegten Stundenzahl und einer Aufwandsentschädigung von 4€ pro Stunde zusammen. Als Anhaltspunkt für den zu leistenden oder zu erwartenden Arbeitsumfang können folgende wöchentlichen durchschnittlichen Zeiten angesetzt werden:

Exekutive²	
Vorsitz der VS	200,00 €
Vorlesungszeit:	15,5 Stunden/Woche
Vorlesungsfreie Zeit:	5,2 Stunden/Woche
Stellv. Vorsitz der VS	150,00 €
Vorlesungszeit:	11,6 Stunden/Woche
Vorlesungsfreie Zeit:	3,9 Stunden/Woche
Finanzreferat	200,00 €
Vorlesungszeit:	15,5 Stunden/Woche
Vorlesungsfreie Zeit:	5,2 Stunden/Woche
Andere AStA-Referate	100,00 €
Vorlesungszeit:	7,8 Stunden/Woche
Vorlesungsfreie Zeit:	2,6 Stunden/Woche
Legislative³	
Parlamentspräsident	40,00 €
Vorlesungszeit:	3,3 Stunden/Woche
Vorlesungsfreie Zeit:	0,7 Stunden/Woche
Stellv. Parlamentspräsident	40,00 €
Vorlesungszeit:	3,3 Stunden/Woche
Vorlesungsfreie Zeit:	0,7 Stunden/Woche
Parlamentarier	30,00 €

² Für die Berechnung der Wöchentlichen Arbeitszeit wurde ein Arbeitsumfangsverhältnis von 3:1 zwischen vorlesungs- und vorlesungsfreier Zeit angenommen.

³ Für die Berechnung der Wöchentlichen Arbeitszeit wurde ein Arbeitsumfangsverhältnis von 5:1 zwischen vorlesungs- und vorlesungsfreier Zeit angenommen.

Vorlesungszeit: 2,5 Stunden/Woche
Vorlesungsfreie Zeit: 0,5 Stunden/Woche

Dezentral⁴

Senat 50,00 €

Vorlesungszeit: 4,7 Stunden/Woche

Hochschulrat 20,00 €

Vorlesungszeit: 1,9 Stunden/Woche

Fakultätsrat 10,00 €

Vorlesungszeit: 0,9 Stunden/Woche

Fachbereichsvorsitzender 30,00 €

Vorlesungszeit: 2,8 Stunden/Woche

Autonome Referate 20,00 €

Vorlesungszeit: 1,9 Stunden/Woche

⁴ Für die Berechnung der Wöchentlichen Arbeitszeit sind wir davon ausgegangen, dass alle Arbeit in der Vorlesungszeit verrichtet wird.